

## **KFZ-HAFTPFLICHT**

## **BESONDERE BEDINGUNG KH812**

### **SCHADENERSATZBEITRAGSVEREINBARUNG**

Für die Versicherungsfälle, für die der Versicherer eine Entschädigungsleistung zu seinen Lasten erbracht hat, ist dem Versicherer der von ihm bezahlte Betrag, höchstens jedoch der in der Police vereinbarte Schadenersatzbeitrag im Sinne des § 12 KHVG für jeden Versicherungsfall zu entrichten.

Zahlungen, die ausschließlich aufgrund von Teilungsabkommen von Versicherern untereinander oder zwischen solchen und Sozialversicherungsträgern erbracht wurden, werden hiebei nicht berücksichtigt.

Nach Beendigung des Versicherungsverhältnisses bleibt der Versicherungsnehmer für die während der Dauer des Versicherungsverhältnisses eingetretenen Versicherungsfälle zur Entrichtung des Schadenersatzbeitrages verpflichtet. Bei Veräußerung des versicherten Fahrzeuges durch den Versicherungsnehmer bleibt dieser für die während der Dauer seines Eigentums eingetretenen Versicherungsfälle zur Entrichtung des Schadenersatzbeitrages verpflichtet.

Der Schadenersatzbeitrag ist aufgrund einer Zahlung des Versicherers innerhalb von 6 Wochen nach Bekanntgabe fällig, sofern der Versicherungsnehmer dem Versicherer den bezahlten Betrag nicht erstattet hat.

Der Schadenersatzbeitrag gilt für den Fall des Zahlungsverzuges als Prämie, auf die die §§ 38 und 39 des Versicherungsvertragsgesetzes 1958 sinngemäß anzuwenden sind.